Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5076/64

Bonn, den 27. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — II. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — II. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Die Tarifnr. 29.16 (Oxysäuren usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Acetyltributylcitrat usw.) wird Anmerkung 2. c) Als neue Anmerkung 1 wird eingefügt: 1. Kalziumtartrat des Abs. A - III - a, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 2000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	—	1,1	—	frei	5,4	4,4
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
2	In der Tarifnr. 29.44 (Antibiotika) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Erythromycin aus Abs. D - II, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 800 kg in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	—	2,2	—	frei	5,4	4,4
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3	In der Tarifnr. 45.02 (Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork usw.) erhalten die Anmerkungen folgende Fassung:								
	Anmerkungen								
	1. Waren des Absatzes A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 5 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	—	4,35	—	—	1,6	8,8	7,4	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.								
	2. Waren der Absätze B und C, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 170 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	—	1,8	—	—	frei	7,2	5,8	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.								

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
4	In der Tarifnr. 50.04 (Seidengarne usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Garne ganz aus Seide, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 60 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	—	2,1	—	frei	4,2	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
5	In der Tarifnr. 50.05 (Schappeseidengarne usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Garne ganz aus Schappeseide, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 145 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964...........	—	0,75	—	frei	3	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
6	In der Tarifnr. 73.02 (Ferrolegierungen) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Ferrosiliziummangan des Abs. D, das seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, bis zu einer Gesamtmenge von 38 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	frei	—	frei	3,6	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger		
					Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
7	In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) erhalten die Anmerkungen 2, 3 und 4 folgende Fassung:						
	2. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 3000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	frei	—	—	4	10	9
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	3. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964	—	5	—	4	10	9
	Von der Kontingentsmenge dürfen je Kalendervierteljahr nicht mehr als 10 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.						
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	4. Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, des Abs. B - I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 7500 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964	—	0,75	—	frei	3	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Diese nachrichtlichen Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1964 die nachstehend aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern gewährt:

Warenbezeichnung und Tarifstelle	Kontingents-Menge	Kontingents-Zollsatz	Rechtsgrundlage der Entscheidung (EWG-Vertrag)
Kalziumtartrat, roh, der Tarifnr. 29.16 - A - III - a ...	2 000 t	1,1 %	Artikel 25 Abs. 2
Erythromycin aus Tarifnr. 29.44 - D - II	800 kg	2,2 %	Artikel 25 Abs. 2
Würfel oder Quader aus Naturkork (Rohformen), zum Herstellen von Stopfen, der Tarifnr. 45.02 - A ..	5 t	4,35 %	Protokoll Nr. VI *)
Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, der Tarifnr. 45.02 - B und C	170 t	1,8 %	Protokoll Nr. VI *)
Garne ganz aus Seide, aus Tarifnr. 50.04	60 t	2,1 %	Protokoll Nr. IX *)
Garne ganz aus Schappeseide, aus Tarifnr. 50.05....	145 t	0,75 %	Protokoll Nr. IX *)
Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 - D	38 000 t	frei	Protokoll Nr. XI *)
Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01 - A	60 000 t	5 %	Protokoll Nr. XII *)
Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, der Tarifnr. 76.01 - B - I	20 000 t	0,75 %	Protokoll Nr. XIII *)

(2) Diese Waren werden in der Bundesrepublik nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt bzw. hergestellt. Der Inlandsbedarf kann wegen der ebenfalls unzureichenden Erzeugung bzw. Herstellung in den anderen EWG-Ländern nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken.

(4) Die Bedarfsentwicklung in der Rohaluminium verarbeitenden Industrie im Kalenderjahr 1964 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält zunächst ein Halbjahreskontingent in Höhe von 20 000 t für ausreichend und dessen Aufteilung in Vierteljahreskontingente mit je 10 000 t für zweckmäßig.

(5) Der Bedarf der deutschen Umschmelzwerke an Bearbeitungsabfällen aus Aluminium über das ganze Jahr 1964 ist ebenfalls noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält zunächst ein Halbjahreskontingent in Höhe von 7500 t für ausreichend.

(6) In Ausführung des Artikels 12 des EWG-Vertrages eröffnet die Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1964 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von nichtlegiertem Rohaluminium aus EWG-Ländern in Höhe von 3000 t. Diese Menge liegt über dem Durchschnitt der zollfreien Einfuhren aus den EWG-Ländern in den Jahren 1957 bis 1960.

---

*) Hinweis auf das Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 317).